

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“ (Zweckverbandssatzung – ZVS)

Hinweis: Diese Textausgabe verkörpert eine Zusammenfassung des derzeit aktuellen Satzungsrechts. Die Originale der Neufassung und eventueller Änderungssatzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

Ermächtigungsgrundlage:

- §§ 61 Absatz 1 in Verbindung mit 26 Absatz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134)

Rechtsstand:

- Neufassung vom 10.06.2015, genehmigt mit Bescheid vom 27. Juli 2015, öffentlich bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 34 vom 20. August 2015, S. 1180,
- 1. Änderungssatzung vom 13.06.2023, genehmigt mit Bescheid vom 12.07.2023, öffentlich bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 34 vom 24. August 2023.

I. Teil – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes werden im Rahmen des SächsKomZG durch diese Satzung geregelt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stolpen (Freistaat Sachsen).

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Stolpen und die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach.
- (2) Der Zweckverband kann nach den Maßgaben des § 44 SächsKomZG weitere Mitglieder aufnehmen.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Stolpen mit den Gemarkungen Stolpen, Altstadt, Langenwolmsdorf, Oberhelmsdorf, Niederhelmsdorf, Rennersdorf, Neudörfel, Lauterbach und Heeselicht sowie das Gemeindegebiet der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach mit den Gemarkungen

Dürröhrsdorf, Dittersbach, Porschendorf, Elbersdorf, Stürza, Dobra, Wilschdorf und Wünschendorf.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes, Datenschutz

- (1) Dem Zweckverband obliegen die gesetzlichen Pflichtaufgaben der öffentlichen Wasserversorgung nach den §§ 42 und 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der öffentlichen Abwasserbeseitigung nach § 50 Abs. 1 SächsWG im Verbandsgebiet. Er nimmt in diesem Zusammenhang alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder ohne Einschränkung wahr. Für die Gemarkung Wünschendorf (Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach) nimmt der Zweckverband nur die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung wahr. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält alle, für die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 erforderlichen Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik, umweltrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, den behördlichen Auflagen und Anordnungen sowie nach den Bestimmungen des Kommunalrechts. Gleiches gilt für die Beseitigung von Anlagen im Falle ihrer Stilllegung. Diese Verbandssatzung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Fachsatzungen vermitteln keinen Anspruch auf die Herstellung, die Änderung oder die Beseitigung öffentlicher Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband das Eigentum der in ihrer Rechtsträgerschaft stehenden und bereits fertig gestellten Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, sofern diese Anlagen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Die Anlagen werden mit dem, zum Zeitpunkt der Übernahme ermittelten Restbuchwert übertragen. Die Anlagenwerte werden als Kapitalzuschüsse behandelt, kalkulatorisch abgeschrieben und verzinst. Soweit in den zu übertragenden Anlagenwerten Straßenentwässerungskostenanteile oder als Ertragszuschuss gewährte Zuwendungen enthalten sind, werden diese im nachgewiesenen Umfang als Sonderposten ausgewiesen und passiviert.
- (4) Der Zweckverband sorgt für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der, im Verbandsgebiet bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 anfallenden Rohstoffe und Abfälle, insbesondere des Klärschlammes.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (6) Der Zweckverband erlässt die im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabengebietes erforderlichen Satzungen und Verordnungen.
- (7) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten. Das betrifft insbesondere die Informationen über Störungen und Havariefälle sowie ihre Beseitigung, soweit dies möglich ist.
- (8) Der Zweckverband kann für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die einschlägigen Akten und Pläne der Verbandsmitglieder einsehen. Soweit Pläne und Akten ausschließlich der o. g. Aufgaben dienen, übergeben die Verbandsmitglieder diese an den Zweckverband.

- (9) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband Ihnen gehörende Grundstücksflächen entgeltlich zur Verfügung, soweit diese zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben benötigt werden und die Bereitstellung für die Verbandsmitglieder zumutbar ist. Für öffentliche Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die vor dem 3. Oktober 1990 in Betrieb waren, werden auf den Grundstücken der Verbandsmitglieder keine dinglichen Rechte bestellt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei der Veräußerung vorgenannter Grundstücke nach Anhörung des Zweckverbandes dingliche Rechte zu dessen Gunsten zu bestellen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Zweckverband.
- (10) Der Zweckverband verarbeitet auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO und dieser Satzung im Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung folgende personenbezogene Daten der Anschlussnehmer und der sonst satzungsrechtlich Berechtigten bzw. Verpflichteten: Namen, Vornamen, Adressen der Wohnorte, Bankverbindungen sowie Adressen der Verbrauchsstellen, Größe der Wasserzähler, Anzahl der Wohneinheiten der Verbrauchsstellen und die Verbrauchsmengen. Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt 6 Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der öffentlichen Einrichtung, sofern gesetzliche Bestimmungen keine längere Bearbeitung erfordern.

II. Teil – Verfassung und Verwaltung

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmenverteilung

- (1) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung kraft Gesetzes durch ihre Bürgermeister vertreten. Jedes Verbandsmitglied entsendet neben dem gesetzlichen Vertreter zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, die aus der Mitte des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderats gewählt werden.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten. Für jeden weiteren Vertreter ist durch das Hauptorgan aus dessen Mitte ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter üben die Vertretung des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit als Bürgermeister aus, die weiteren Vertreter für die Dauer der Wahlperiode ihres jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderats.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch dessen gesetzlichen Vertreter abgegeben. Die Verbandsmitglieder können ihren gesetzlichen Vertretern Weisungen erteilen.
- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, und durch diesen geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung und der für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Sitzungstermin. Ist die ordentlich einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann die erneute Einberufung ohne Form und Frist erfolgen. Bei Dringlichkeit kann die Einberufung ebenfalls ohne Form und Frist erfolgen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der satzungsmäßigen Vertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der letzten Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Bedienstete des Verbandes und andere sachkundige Personen bzw. Institutionen können zur Verbandsversammlung geladen werden, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen, soweit nicht nach dieser Satzung der Vorstandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten die Beschlussfassung über
 - a) die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung sowie sonstiger Satzungen und der Geschäftsordnung,
 - b) die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan, einschließlich deren Nachträge,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften oder von verbleibenden Verbindlichkeiten,
 - e) die Aufstellung und Änderung des Wasserversorgungskonzeptes sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
 - f) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - g) den Beitritt zu Verbänden und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
 - h) die Auflösung des Zweckverbandes, die Vereinigung mit anderen Zweckverbänden, die Eingliederung in andere Zweckverbände,
 - i) die Abgabe und Abnahme von Trink- oder Abwasser an bzw. von Grundstücken außerhalb des Verbandsgebiets.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Für die Beschlussfassungen sind folgende Mehrheiten erforderlich:
- a) die Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen für
 - die Aufnahme weiterer Mitglieder,
 - den Austritt von Mitgliedern,
 - die Auflösung des Verbandes;
 - b) die Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen für
 - die Änderungen der Satzung,
 - den Beitritt zu Verbänden, die Vereinigung mit anderen Verbänden, die Eingliederung in andere Verbände,
 - die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
 - c) die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen für alle übrigen Beschlüsse.

§ 9

Wahl des Vorstandsvorsitzenden

Die Versammlung wählt aus der Mitte Ihrer gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 entsandten Vertreter den Vorstandsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit erhält. Wird die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, schließt sich unmittelbar ein zweiter Wahlgang an, bei dem die einfache Mehrheit ausreicht.

§ 10

Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

- (1) Der Vorstandsvorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung und Dienstvorgesetzter der Bediensteten.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Versammlung vor, beruft die Versammlung ein und leitet deren Sitzungen. Er vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen. Der Vorstandsvorsitzende entscheidet in den nachstehenden Angelegenheiten und innerhalb folgender Wertgrenzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Wirtschaftsplans:
 - a) Bewirtschaftung der veranschlagten Auszahlungsmittel und Verpflichtungsermächtigungen, insbesondere Vergabe von Aufträgen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen bis zu einem Wert von 100.000 € im Einzelfall,
 - b) Bewilligung von Mehrauszahlungen im einzelnen Ansatz des Erfolgsplans sowie Inanspruchnahme von Auszahlungsansätzen für deren Deckung im Rahmen des jeweils festgesetzten Planvolumens bis zu einem Wert von 20 v. H. des Auszahlungsansatzes, jedoch maximal 20.000 € im Einzelfall,
 - c) Bewilligung von Nachträgen bei Verträgen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen bis zu einem summarischen Wert von 20 v. H. des ursprünglichen Vertragswerts, jedoch maximal 20.000 € im Einzelfall,

- d) Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Zahlungen und mehrjährigen Laufzeiten (Miet-, Pacht- und vergleichbare Verträge) bis zu einer Jahresleistung von 1.000 € im Einzelfall,
 - e) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie Erwerb und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000 € im Einzelfall,
 - f) Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen bis zu einem Wert von 5.000 € im Einzelfall,
 - g) Stundung von Forderungen im Einzelfall bei Laufzeiten
 - bis zu 6 Monaten und einem Wert bis zu 20.000 € bzw.
 - bis zu 12 Monaten und einem Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 - h) Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Wert von 3.000 € im Einzelfall,
 - i) Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streit- bzw. Gegenstandswert von 5.000 € im Einzelfall,
 - j) unbefristete Einstellung von tariflich Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8, bis 12 Monate befristete Einstellung von geringfügig entlohnten Beschäftigten (Aushilfskräften) sowie Abschluss von Ausbildungs- und Praktikumsverträgen.“
- (3) Durch Beschluss der Versammlung können dem Vorsitzenden unbeschadet des Absatzes 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. § 53 Abs. 2 SächsGemO gilt sinngemäß.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Kompetenzbereichs der Versammlung, die nicht bis zur Einberufung der Versammlung gemäß § 7 Abs. 1 aufgeschoben werden können, entscheidet der Vorsitzende anstelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Versammlung unverzüglich mitzuteilen und damit nachträglich die Zustimmung der Versammlung einzuholen (§ 21 Abs. 2 SächsKomZG)

§ 11

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband beschäftigt hauptamtliche Bedienstete.

III. Teil – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 12

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsprüfung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die, für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichtaufgaben dauerhaft gesichert, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet und der Finanzierungsmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ ist.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Abgabepflichtigen auf der Grundlage des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung zu erlassenden Abgabensatzungen Benutzungsgebühren, Beiträge, Abgaben zur Überwälzung der Kleineinleiterabgabe sowie Kostenerstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen im privaten Grundstücksbereich. Für die Entwässerung der in der Unterhaltungslast der Verbandsmitglieder stehenden und an öffentliche Anlagen zur Abwasserbeseitigung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze (Straßenentwässerung) erhebt der Zweckverband nach Maßgabe des Absatzes 3 von den Verbandsmitgliedern Kostenerstattungen auf der Grundlage des § 23 Abs. 5 SächsStrG in Verbindung mit öffentlich-rechtlichen Verträgen. Soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen nach Maßgabe des Absatzes 4 erheben.
- (3) Die Höhe der Kostenerstattungen nach Absatz 2 Satz 2 wird pauschal durch den Ansatz der folgenden Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungs- bzw. Unterhaltungsaufwand der Abwasseranlagen ermittelt:
 - 30 vom Hundert für Anlagen zur Abwasserableitung im Mischsystem (Kanäle, Regenüberlauf- und -rückhaltebauwerke, sonstige Anlagen),
 - 55 vom Hundert für Anlagen zur Regenwasserableitung im Trennsystem (Kanäle, Regenüberlauf- und -rückhaltebauwerke, sonstige Anlagen),
 - 100 vom Hundert für Abwasseranlagen zur Straßenentwässerung im Trennsystem,
 - 10 vom Hundert für Kläranlagen, wenn die Straßenentwässerung im entlasteten Mischsystem über das Klärwerk erfolgt.Für die erstmalige Herstellung und Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen wird die Kostenerstattung (Straßenentwässerungskostenbeitrag) maßnahme- bzw. anlagebezogen erhoben und nach der örtlichen Lage dem Verbandsmitglied zugeordnet. Für den Betrieb, die Unterhaltung sowie Instandhaltung öffentlicher Abwasseranlagen wird die Kostenerstattung (Straßenentwässerungskostenanteil) im Verhältnis der gewichteten Gesamtlängen öffentlicher Abwassersammler, die ganz oder teilweise der Straßenentwässerung dienen und die dem jeweiligen Verbandsmitglied zuzuordnen sind, aufgeteilt.
- (4) Umlagen werden nach dem Verhältnis der am 30.06. des Vorjahres an die jeweilige öffentliche Einrichtung angeschlossenen Einwohner der Verbandsmitglieder bemessen. Bei der Ermittlung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes öffentlicher Abwasseranlagen sind die Kostenerstattungen nach Absatz 2 Satz 2 jeweils in Abzug zu bringen.

14

Festsetzung und Zahlung von Kostenerstattungen und Umlagen

- (1) Kostenerstattungen nach § 13 Abs. 2 S. 2 werden gegenüber den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid angefordert.
- (2) Umlagen nach § 13 Absatz 2 Satz 3 werden durch die Versammlung mit Beschluss der Haushaltssatzung für das jeweilige Wirtschaftsjahr festgesetzt. Eine Erhöhung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr kann nur dann in einer Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt werden, wenn der ursprüngliche Festsetzungsbescheid für das Wirtschaftsjahr noch nicht bestandskräftig ist. Die Festsetzung der Umlagen erfolgt durch schriftlichen Bescheid getrennt nach Betriebskostenumlage im Erfolgsplan sowie Investitionskosten- und Finanzierungsumlage im Liquiditätsplan. Im Festsetzungsbescheid sind die Höhe des nicht anderweitig gedeckten Finanzierungsbedarfs (Umlagesoll), der Umlagemaßstab und die auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallende Umlagehöhe anzugeben.
- (3) Die Festsetzungsfrist für Kostenerstattungen und Umlagen nach § 13 Abs. 2 beträgt vier Jahre. Der Zweckverband ist berechtigt, Abschläge zu erheben. Soweit Kostenerstattungen oder Umlagen für den Betrieb, die Unterhaltung oder die Instandhaltung öffentlicher Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu erheben sind, werden Abschläge in Höhe von 25 % des geplanten bzw. veranschlagten Bedarfs jeweils zum Ende des Quartals angefordert. Die abschließende Festsetzung von Kostenerstattungen nach § 13 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 3 S. 3 erfolgt am Ende der Kalkulationsperiode nach § 10 Abs. 2 SächsKAG mit der Feststellung des Jahresabschlusses des betreffenden Wirtschaftsjahres im Rahmen der Nachkalkulation. Soweit Kostenerstattungen und Umlagen für die erstmalige Herstellung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu erheben sind, können zur Begrenzung der Zwischenfinanzierungskosten der Maßnahmen bis zu vier Abschläge entsprechend dem Kostenanfall im nachgewiesenen Umfang angefordert werden. Die abschließende Festsetzung von Kostenerstattungen nach Satz 4 erfolgt nach der Schlussrechnung.
- (4) Über- oder Unterdeckungen von Kostenerstattungen nach § 13 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 3 S. 3 werden zum Ausgleich auf neue Rechnung vorgetragen“. Kostenerstattungen und Umlagen sowie Abschläge auf Kostenerstattungen und Umlagen werden nach § 247 BGB mit zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz verzinst.

§ 15

Jahresabschlussprüfung, örtliche Prüfung

- (1) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (2) Für die örtliche Prüfung bestellt der Zweckverband ein kommunales Rechnungsprüfungsamt, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

IV. Teil – Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Für die Änderung der Verbandssatzung gilt § 61 i. V. m. § 26 SächsKomZG.

§ 17

Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Verbandsmitglieder können auf Antrag zum Ende eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Der Antrag ist schriftlich bis zum 30.06. des Wirtschaftsjahres, welches dem Jahr des geplanten Ausscheidens vorausgeht, beim Verbandsvorsitzenden einzureichen. Der Antrag ist zu begründen. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur dann begründet, wenn aus dem Antrag
 - a) die Nachteile für den Antragsteller im Falle des weiteren Verbleibs im Zweckverband plausibel dargelegt werden und
 - b) durch das Ausscheiden keine erheblichen wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteile für die verbleibenden Verbandsmitglieder zu erwarten sind.

Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Details des Ausscheidens, insbesondere die Rückübertragung der Rechte und Pflichten, von Anlagevermögen und Krediten sowie finanzielle Ausgleichszahlungen sind durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Der Vertrag ist Bestandteil der Beschlussfassung gemäß Satz 4. Im Übrigen gilt § 62 Abs. 2 SächsKomZG.

- (2) Für den Wegfall eines Verbandsmitgliedes gilt § 63 SächsKomZG.
- (3) Für die Auflösung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des § 62 Absätze 1 sowie 3 bis 5 SächsKomZG.

§ 18

Vereinigung mit anderen Zweckverbänden, Eingliederung in andere Zweckverbände

Die Vereinigung mit anderen Zweckverbänden gelten die Bestimmungen der §§ 65 bis 70 SächsKomZG.

§ 19

Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen sind das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten nach dem Umlageschlüssel zum Zeitpunkt der Abwicklung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

V. Teil – Schlussbestimmungen

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung, Notbekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsteil der Amtsblätter der Stadt Stolpen („Stolpner Anzeiger“) und der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach („Wesenitztaler Landbote“) sowie durch Einstellung in die Homepages der Verbandsmitglieder. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des zuletzt erscheinenden Amtsblattes.
- (2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen öffentlich bekannt zu machen und ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung zur Einsichtnahme für jedermann in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden. Beginn und Ende der Auslegungsfrist, Orte, Gebäude und Räume der Auslegung sowie die Öffnungszeiten der Räumlichkeiten sind gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen, wobei das letzte Amtsblatt vor dem Beginn der Auslegungsfrist erscheinen muss. Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 gilt erst nach Ablauf der Offenlegungsfrist als erfolgt.
- (3) Erscheint eine öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form und Frist nicht möglich, ist diese in Form einer Notbekanntmachung zu vollziehen. Die Notbekanntmachung erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln
 - in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Markt 26 in 01833 Stolpen,
 - im Rathaus der Stadt Stolpen, Markt 1 in 01833 Stolpen und
 - im Rathaus der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Hauptstraße 122 in 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach.
- (4) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Aushang an den Verkündungstafeln
 - in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“, Markt 26 in 01833 Stolpen,
 - im Rathaus der Stadt Stolpen, Markt 1 in 01833 Stolpen
 - im Rathaus der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Hauptstraße 122 in 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach sowie
 - durch Einstellung in die Homepages der Verbandsmitglieder.

In-Kraft-Treten

- Neufassung vom 11. Juni 2015 am 21. August 2015
- 1. Änderungssatzung vom 13. Juni 2023 am 25. August 2023